

## Zur Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes vom 03.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der folgenden Kommentare.

Unsere Mitglieder unterziehen sich den Qualitätsanforderungen der Energieeffizienzexpertenliste der dena mit umfangreichen Vorgaben an die Erstzulassung (200 - 240UE) und alle 3 Jahre erforderliche Re-Listung. Ein Teil unserer Mitglieder gehört gleichzeitig zu den Energieaudit durchführenden Personen und ist durch diese Gesetzesänderung direkt betroffen.

Die EPBD verweist in der Sache ebenfalls auf den Artikel 28 EED.

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung der Audits, Auditoren und Weiterbildungen in einem eigenen Gesetz und Richtlinie, obwohl das gem. EED u. E. nicht zwingend vorgesehen ist.

Wir regen an, dies auch für die Energieberatungen und Energieeffizienzexperten einzuführen, um die Qualität sicher zu stellen, die durch die ungeschützte Berufsbezeichnung der Energieberatenden gefährdet ist.

Das vermeidet Markthemmnisse und Ungleichbehandlungen. Eine konsistente Lösung wäre zudem im Sinne des Bürokratieabbaus. Die Anmerkungen zu den Paragraphen machen deutlich, wie sinnvoll das ist.

In Bezug auf die Unabhängigkeit betrachten wir uns dabei eher als "unabhängige Experten" im Sinne EED Artikel 28 (1). Diese Unabhängigkeit wird in der EPBD auch gefordert, z.B. für die Ausstellung von Energieausweisen (Artikel 19 (4)).

Gerne stehen wir zur Erarbeitung praxisnaher Lösungen zur Verfügung.

### **§8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person**

Hier sollten die Meister und Techniker ohne zusätzlichen Fortbildungsabschluss gem. §8b, 1.b) mit aufgenommen werden, da sie in Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) dem Bachelor gleichgestellt sind. Hierzu eignet sich u. E. ebenfalls §8b (1), 1.b) alt) Ebenso fordern wir die Aufnahme von Architekten, da Sie genau wie die anderen



Studiengänge eine Teilspezialisierung aufweisen und sich in den anderen Gebieten fortbilden können. 80 Unterrichtseinheiten sind nach unserer Ausfassung ausreichend.

### **Anbieterliste der Auditoren**

Wir schlagen vor, die Anbieterliste der Auditoren mit der bestehenden, funktionierenden und bereits bekannten EEE-Liste zu vereinen.

### **Bestandsschutz**

Wir treten für einen Bestandsschutz für bisher akkreditierte Auditoren ein, die den neuen Bedingungen nicht entsprechen, da sie die meiste Erfahrung haben benötigen aus unserer Sicht nur die normalen Weiterbildungen, die nach der Erstakkreditierung gelten.

Wir verstehen §13(1) so, dass dies gewährleistet ist – auch für Personen ohne Hochschulabschluss (vgl. §8b neu). Falls dies nicht so gemeint ist, bitte wir um Aufklärung.

### **Unterschied Audits nach EBN Modul 1 (DIN16247) und nach EDLG?**

Wie ist die Trennung zwischen Energieaudits nach EBN Modul 1 (DIN16247) und nach EDLG realisiert? Gibt es hier dann nach wie vor zwei Listungen und müssen die Auditoren die Weiterbildung dann zweimal nachweisen? Können die Weiterbildungspunkte für EBN Modul 1 auch für EDLG verwendet werden?

Wir regen an, diese zu vereinen, um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

### **§8a a) cc) 10. Unabhängigkeit**

Ebenso bitte wir um Erklärung, was „in unabhängiger Weise“ bedeutet. Sind Energieversorger oder deren Mitarbeiter von der Durchführung von Audits für Ihre Kunden ausgeschlossen? Wir treten dafür ein, dass ein Auditor nicht Angestellter eines Unternehmens mit einer weiteren Geschäftsbeziehung außer den auditierenden zu dem auditierten Unternehmen haben darf.

Da § 7 in diesem Punkt nicht geändert wird, stellt sich die Frage, wie eine Durchführung gemäß § 8a Satz 10 für Energieunternehmen erfolgen kann? Wir bitten um Erläuterung.

### **Kostenschätzung**

Der GIH hält die Kostenschätzung von 60€/h für die Auditierung als nicht angemessen, da die Auditoren hochqualifiziert sind und langjährige Berufspraxis haben. Die Dienstleistung



wird nicht zu diesen Preisen im Markt angeboten. Auch andere Gutachter arbeiten nicht zu diesen Stundensätzen. Es handelt sich hier nicht um eine einfache technische Dienstleistung, sondern um eine hochkomplexe Gewerke- und Fachübergreifende Analyse.

### **Verordnung der Bundesregierung Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung (EnAuditFoV)]**

Wir begrüßen die Weiterbildungsanforderungen an Energieauditoren, geben aber zu bedenken, dass die DIN 18599 bei Auditpflichtigen Unternehmen in der Praxis nicht zum Einsatz kommt, da die Einparmöglichkeiten in den Prozessen viel höher und wirtschaftlicher sind. Grundlagen sind hier ausreichend. Sollte dies in Einzelfällen anders sein, werden aktuell in der Regel Energieeffizienzexperten mit der Zulassung für Nichtwohngebäude hinzugezogen.

Wir schlagen vor die DIN V 18599 und weitere systemische, gewerkeübergreifende Berechnungs- und Analyseverfahren, wie dynamische Gebäudesimulation in Grundzügen zu vermitteln.

Wesentlich passender ist die VDI/BTGA/GIH 3922 Blatt 1 Energieberatung - Energieberatungsprozess und -methoden

<https://www.vdi.de/richtlinien/details/vdibtgagih-3922-blatt-1-energieberatung-energieberatungsprozess-und-methoden>

In Kapitel 7.2 und im Anhang B steht mit dem Strukturansatz ein Verfahren zur Verfügung, die eine ganzheitliche Bewertung von technischen Anlagen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

GIH Bundesverband e.V.